



TERRE DES FEMMES –
Menschenrechte für die Frau e.V.

Bundesgeschäftsstelle
TERRE DES FEMMES e. V.

Brunnenstr. 128
13355 Berlin
E-Mail: info@frauenrechte.de
www.frauenrechte.de

Berlin, den 15.05.2017

Stellungnahme von TERRE DES FEMMES e.V. zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache 18/12086)

„Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen“

Die (Zwangs-)Verheiratung von (minderjährigen) Frauen: Kein neues Problem in Deutschland

Im Jahr 2011 hat das BMFSFJ die Studie "Zwangsverheiratung in Deutschland" herausgegeben mit Ergebnissen aus dem Jahr 2008: 3.443 Betroffene bzw. Bedrohte von Zwangsheirat haben sich an Beratungsstellen gewandt, ein Drittel davon minderjährig, es gab einen Fall einer 9-Jährigen. In ganz überwiegendem Maße sind Frauen (93%) davon betroffen. Die Zwangsverheiratungen haben bzw. sollten mehrheitlich religiös/sozial stattfinden, aber es gab auch einen geringen Prozentsatz von ausschließlich zivilrechtlicher Eheschließung.

Die Mädchen und jungen Frauen, die sich an Beratungsstellen wenden, haben dabei schon einen großen Schritt gemacht im Vergleich zu den vielen Betroffenen, die sich nicht trauen oder nicht wissen, dass es Unterstützung für sie gibt. Nicht selten spielt im Zusammenhang mit Zwangsheirat physische und psychische Gewalt eine große Rolle: Die Mädchen sind sehr ambivalent: Auf der einen Seite wollen sie die Gewaltsituation hinter sich lassen und auf keinen Fall heiraten, auf der anderen Seite fühlen sie sich ihrer Familie und der Tradition verpflichtet, die für sie immens wichtig sind. Es ist oft ein langer und enger Beratungsprozess nötig, um die Mädchen soweit zu stabilisieren, dass sie selbst die Gewaltsituation verlassen, auch wenn dies eine Loslösung von der (Groß)familie bedeuten würde.

Frühehen¹: Ein weltweites Problem

Nach Schätzungen von Unicef leben weltweit aktuell über 700 Millionen Frauen, die vor ihrem 18. Geburtstag verheiratet wurden, 250 Millionen davon sogar vor ihrem 15. Geburtstag. Nach einem Bericht von Save the Children können sich diese Zahlen, wenn der Trend nicht gestoppt wird, auf 950 Millionen bis 2030 und auf 1,2 Milliarden bis 2050 erhöhen. Frühehen sind prozentual am meisten in Afrika südlich der Sahara, in Asien und Lateinamerika verbreitet (islamische, hinduistische, katholische/indigene Länder!) Die Gründe sind vielfältig und bedingen sich oft wechselseitig, als wichtigste zu nennen sind: Armut (eher werden Jungen versorgt als Mädchen), Traditionen (Brautraub), patriarchale Strukturen (Schutz der Familienehre, Sicherstellung der Jungfräulichkeit, Mädchen haben festgelegte Rollen als Mutter und Hausfrau), Bildung (je höher der Bildungsgrad, desto unwahrscheinlicher eine Ehe vor 18). Häufige Konsequenzen von

¹ TERRE DES FEMMES hat sich aus verschiedenen Gründen gegen den Begriff der Kinderehe und für den Begriff Frühehe entschieden. Zum einen werden mit dem Begriff „Kind“ in der Regel Minderjährige bis 14 Jahren assoziiert. In Deutschland sind aber gerade Jugendliche zwischen 15 und 17 Jahren von Früh- und Zwangsverheiratungen betroffen. Außerdem definieren einige Länder das Alter der Volljährigkeit in Abweichung zur UN-Kinderrechtskonvention, z.B. Schottland.

Frühehen sind: frühe Schwangerschaft (Gesundheitsrisiko), häusliche/sexualisierte Gewalt, Bildungsabbrüche, ökonomische Abhängigkeit, Armut.

Aufgrund dieser massiven Auswirkungen sieht TERRE DES FEMMES Frühehen als ein Indiz für eine Kindeswohlgefährdung an (siehe weiter unten). Hinzu kommt, dass die Freiwilligkeit zu solchen frühen Eheschließungen oft zweifelhaft ist. Minderjährige sind leichter zu beeinflussen, besonders von Personen, von denen sie (emotional) abhängig sind. Sie haben oft eine falsche bzw. gar keine Vorstellung davon, was eine Ehe für sie bedeutet: Eine langfristige Bindung an einen (älteren und/oder ihnen unbekanntem) Mann mit ganz anderen Interessen und Bedürfnissen.

Minderjährig Verheiratete in Deutschland

Minderjährige „Ehefrauen“, die mit ihrem „Ehemann“ nach Deutschland geflüchtet sind, müssen gleich behandelt werden wie minderjährige unbegleitete Flüchtlinge. Sie haben keine sorgeberechtigten Eltern, die für sie entscheiden können. Das bedeutet, dass sie vom Jugendamt zunächst in einem Clearinghaus Inobhut genommen werden. Um keine Nachteile für die Jugendliche erwachsen zu lassen, vor allem in Bezug auf einen möglichen „Ehrverlust“, **muss dieses Clearinghaus bestimmte Kriterien erfüllen**, wie u.a. ein Inobhutnahmekonzept ausschließlich für diese Zielgruppe, eine Aufnahme und Betreuung nur durch Frauen, ein traumapädagogisch geschultes Personal sowie ein interkulturelles, multiprofessionelles Team (Psychologinnen, Pädagoginnen).

Einrichtungen, die diese Kriterien erfüllen, gibt es noch viel zu wenige in Deutschland. Eine ist das Clearinghaus Porto Amal vom Mädchenhaus Bielefeld. In einer eigenen Stellungnahme zum Thema Frühehen und Zwangsheirat vom 04.07.2016 gibt die Einrichtung einen Einblick in die Fallkonstellationen, mit denen sie konfrontiert sind.

„Im Clearinghaus werden Mädchen aufgenommen, die im Heimatland zwangsverheiratet wurden und/oder aus einer gewaltgeprägten (Früh-)Ehe geflohen sind.

Zum Teil haben diese Mädchen eine Zwangsbeschneidung erleben müssen und/oder sind als jüngste Frau neben anderen Frauen desselben Mannes zusätzlich zu der Gewalt durch den Ehemann auch den Misshandlungen der weiteren Ehefrauen ausgesetzt gewesen.

Im Clearinghaus sind ebenfalls Mädchen, die aus Furcht vor Vergewaltigungen oder sexuellen Übergriffen vor und während der Flucht z.B. in den Flüchtlingslagern sogenannte „Schutzehen“ eingehen. Diese sind entweder durch Eltern oder Familie initiiert und/oder „freiwillig“ geschlossen worden. Die Form der Freiwilligkeit sei hier in Frage gestellt, weil die Mädchen sich dem zumeist völlig unbekanntem älteren Mann aus Not und Angst vor Schlimmerem anvertrauen.

Nur: Wer schützt die Mädchen dann ggfs. vor diesem Mann?

Die meisten Mädchen sind in patriarchalen Strukturen aufgewachsen und stellen eine Ehe, auch unter 18 Jahren, nicht infrage.

Sie sind dazu erzogen worden, die diesbezüglichen Erwartungen der Familie zu erfüllen und haben oft auch keine Alternative kennengelernt, um als Frau Anerkennung und Respekt zu bekommen.

Im Clearinghaus Porto Amal werden ebenfalls Mädchen betreut, die mit einem geliebten, etwas älteren volljährigen Mann gemeinsam den Weg der Flucht gewagt haben und verheiratet sind. Häufig ist hier die Verbindung der beiden von der Familie oder der kulturellen oder religiösen Community unerwünscht und das Paar flieht vor einer Zwangsverheiratung oder Verfolgung im Heimatland.“

All diese geflüchteten Mädchen brauchen **eine enge und langfristige Betreuung**. Mit dem Aufbau eines Vertrauensverhältnisses können Perspektiven aufgezeigt, die Möglichkeiten des

deutschen Rechts- und Schutzsystems vermittelt werden. Erst auf dieser Grundlage können Mädchen selbstbestimmt entscheiden.

Voraussetzung dafür ist die Nichtanerkennung der Ehen unter 18. Mit einer Anerkennung dieser Ehen hat die Minderjährige das Aufenthaltsbestimmungsrecht und ist somit für Jugendhilfemaßnahmen schwer bis gar nicht mehr zu greifen. Die Vorstellung, in einem Verfahren vor einem Familiengericht klären zu können, ob eine Minderjährige sich frei und im vollen Bewusstsein ihrer Rechte und möglicher Konsequenzen für eine Ehe entscheidet, halten wir für unrealistisch. Eine Minderjährige, die massiv von ihrer Familie unter Druck gesetzt wird, an einer Ehe festzuhalten, wird sich vor Gericht vor einer fremden Person nicht öffnen. Wenn solche Entscheidungen weiterhin im Ermessen der Richterin/des Richters liegen, können Urteile wie jenes des OLG Zweibrücken vom 08.12.12 (Az: 3 W 175/10), das eine Handschuhehe anerkennt, also eine Stellvertreterehe, bei der nicht beide Eheleute persönlich anwesend sein müssen, auch in Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Wie die Politsendung Frontal 21 am 07.02.17 berichtet hat, hat das Amtsgericht Tempelhof/Kreuzberg, Abteilung Familiensachen einer schwangeren 13-Jährigen keinen externen Vormund bestellt, sondern sie unter der Vormundschaft ihres volljährigen „Ehemannes“ belassen. Einen strafrechtlich relevanten sexuellen Missbrauch schließt das Gericht aus, indem es sich vom „Ehemann“ bestätigen lässt, dass er und seine Frau in getrennten Betten schlafen und es keinen Geschlechtsverkehr zwischen den beiden geben würde.

All das zeigt uns, dass es klare Regelungen braucht. **Die Fragen von Unterhalts- und Erbschaftsansprüchen sollten zugunsten des Rechts auf Bildung und (freie) Entwicklung zurückstehen.** Daher nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs Änderung des § 1314 Abs. 1 i.V.m. Änderung des § 1315 Abs. 1 Aufhebungsgründe und Ausschluss der Aufhebung

Ehen, bei denen zum Zeitpunkt der Eheschließung ein Verlobter das 16., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, sollten nach Auffassung von TERRE DES FEMMES grundsätzlich auch unwirksam sein. Die im Entwurf genannte Regelung, dass in solchen Fällen ein Aufhebungsverfahren eingeleitet werden muss, das in der Regel zur Aufhebung führen soll, ist bei tatsächlicher Beachtung der genannten Härteklausel jedoch ein Kompromiss, der von TERRE DES FEMMES mitgetragen werden kann.

Allerdings halten wir für bedenklich, dass der § 1314 Abs. 1 BGB als eine "Kann-Regelung" formuliert wurde und es im Ermessen der Familiengerichte liegt, ob die Ehen aufgehoben werden. In der Begründung zum Gesetzestext auf S. 16 steht demgegenüber auch, dass die **Aufhebung den Regelfall darstellen soll**. Der § 1314 Abs.1 BGB müsste daher wie folgt gefasst werden: „Eine Ehe soll aufgehoben werden, wenn sie...“

Zu Artikel 2 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche Ergänzung des Artikel 229 um einen § ...

Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen

TERRE DES FEMMES begrüßt, dass der Gesetzgeber Ausnahmen zulässt, die verhindern, dass beispielsweise eine inzwischen 30-jährige Frau, die seit 15 Jahren verheiratet ist und bleiben möchte, in einer unwirksamen Ehe lebt. Volljährige Frauen haben Zugang zu allgemeinen Beratungsangeboten.

Um dieses Angebot bekannt zu machen, empfehlen wir jedoch dringend, **dass in den Integrationskursen** darauf hingewiesen und **inhaltlich das Thema Frühehen mit aufgenommen wird**.

Zu Artikel 3 Änderung des Personenstandsgesetzes Änderungen der §§ 11 und 70 PStG Standesamtsvorbehalt und Bußgeldvorschriften

TERRE DES FEMMES fordert seit vielen Jahren, dass das Verbot der religiösen Voraustrauung wieder eingeführt wird, da es die Hürden für Zwangsverheiratungen erhöht. Das nun geplante Voraustrauungsverbot für Minderjährige ist daher ein erster wichtiger Schritt. Ganz besonders begrüßen wir die detaillierte Auflistung des Personenkreises, der solch eine eheähnliche Verbindung (unter Zwang) unterstützen kann. Um einen größtmöglichen Schutz vor Zwangsheirat auch für Volljährige sicherzustellen, ist es jedoch dringend nötig, ein **generelles Voraustrauungsverbot** einzuführen.

Die Zuwiderhandlung sollte nicht allein als Ordnungswidrigkeit geahndet, sondern **strafrechtlich sanktioniert** werden. Wir schlagen daher folgende Formulierung des § 70 Abs. 1 PStG vor:

„Wer eine religiöse oder traditionelle Handlung vornimmt, an dieser mitwirkt, zu dieser anstiftet oder diese unterstützt, die darauf gerichtet ist, ohne vorherige standesamtliche Eheschließung eine der Ehe vergleichbare dauerhafte Bindung zweier Personen zu begründen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe bestraft. Ist eine der beiden Personen bei der Tathandlung noch minderjährig, wird mit Freiheitsstrafe von 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft.“

Zu Artikel 7 Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Ergänzung des § 122 FamFG um Nummer 6 Örtliche Zuständigkeit

Auf der 86. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder wurde der Beschluss gefasst, das BMJV um die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit in Ehe-, Kindschafts-, Abstammungs- und Kindesunterhaltssachen in Fällen mit Gewaltbefürchtung zu bitten. Bisher ist die Zuständigkeit an den gewöhnlichen Aufenthalt des Minderjährigen geknüpft. TERRE DES FEMMES fordert die Einführung einer Wahlzuständigkeit der Familiengerichte. Die Betroffene sollte wählen dürfen, ob das Familiengericht des jetzigen Aufenthaltsortes des Kindes oder des anderen Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt, zuständig ist.

Analog dazu fordern wir auch, dass das Jugendamt bzw. die zuständige Behörde in den Fällen, in denen der Ehemann bzw. die Eltern die Trennung und Inobhutnahme nicht akzeptieren und gewalttätig werden und das Mädchen deswegen anonymisiert untergebracht wurde, bei der örtlichen Zuständigkeit die **Wahlmöglichkeit** hat zwischen dem Wohnort des Mädchens und des Ehemanns/der Eltern.

Zu Artikel 9 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch Ergänzung des § 42a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise

TERRE DES FEMMES begrüßt, dass mit der neuen Formulierung klargestellt wird, dass auch verheiratete Minderjährige unbegleitet sind. Dies wurde in der Praxis bisher nicht immer umgesetzt. In Form von Handreichungen für die Kinder- und Jugendhilfe sollten die sich daraus ableitenden Handlungsempfehlungen an Fachkräfte weitergegeben werden.

Eine gesonderte Prüfung, ob eine Trennung vom „Ehemann“ zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich ist, begrüßen wir ebenfalls ausdrücklich. Eine Aufhebung bzw. Unwirksamkeit der Ehe darf nicht automatisch zu einer (zwangsweisen) Trennung des Paares führen. Eine Einzelfallentscheidung muss hier weiter Vorrang haben.

Frühehen sind ein Indiz für eine Kindeswohlgefährdung. Eine 16-Jährige, die mit 15 im Ausland geheiratet hat und nun mit dem „Ehemann“ und ihren Eltern in Deutschland lebt, kann von ihren Eltern und ihrem sozialen Umfeld unter Druck gesetzt werden, die Ehe zu leben, auch wenn sie das nicht will bzw. die Ehe in Deutschland unwirksam ist. TERRE DES FEMMES hält es daher für erforderlich, dass in Fällen von (begleiteten) minderjährigen Ehefrauen das Jugendamt informiert wird und es zwingend getrennte Beratungsgespräche mit der Minderjährigen, dem Ehemann und den Eltern führt und sie weiterhin regelmäßig begleitet bzw. betreut

§ 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch sollte daher um folgenden Absatz ergänzt werden:

„Mit begleitet eingereisten minderjährigen Ehefrauen hat das Jugendamt zeitnah nach der Einreise ein Aufklärungs- und Beratungsgespräch zu führen. Die Minderjährige ist darüber aufzuklären, dass die Ehe in der BRD unwirksam ist oder ein Aufhebungsverfahren eingeleitet wird. In einem Beratungsgespräch ist zu klären, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und Schutzmaßnahmen eingeleitet werden müssen.“

TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e. V. setzt sich seit 35 Jahren für die Menschenrechte von Mädchen und Frauen ein, ungeachtet ihrer konfessionellen, politischen, ethnischen oder nationalen Angehörigkeit oder ihrer sexuellen Identität. Neben der Öffentlichkeitsarbeit und dem Lobbying für Frauen-/ Menschenrechte berät der Verein von Gewalt betroffene Frauen und zeigt insbesondere Hilfsmöglichkeiten auf bei Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der Ehre.

Im Rahmen des Schwerpunktthemas „STOP Frühehen!“ widmet sich TERRE DES FEMMES seit Herbst 2014 verstärkt der Thematik der Eheschließung von Minderjährigen und unternahm umfangreiche Maßnahmen in den Bereichen Presse-, Öffentlichkeits-, Lobby- und Aufklärungsarbeit. Zur Verstärkung der Forderung der Festlegung des Mindestheiratsalters auf 18 Jahre ohne Ausnahme startete TERRE DES FEMMES eine Unterschriftenaktion. Insgesamt 108.811 Unterschriften wurden bis zum Mai 2016 gesammelt und der Bundesregierung vorgelegt.